

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 15.** —

(No. 1539.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten November 1833., den Abdruck der sächsischen Gutachten und Petitionen betreffend.

In den Gesetzen über die Anordnung der Provinzialstände ist bestimmt worden, daß die Resultate der Landtagsverhandlungen durch den Druck bekannt gemacht werden sollen, welches durch den Abdruck einer vom Landtagsmarschall verfaßten geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des Landtags und Meines den Provinzialständen ertheilten Landtags-Abschiedes bisher auch geschehen ist. Da jedoch von dem Sächsischen Landtage und auch sonst der Wunsch geäußert worden ist, daß die Verhandlungen vollständiger bekannt werden möchten, so will Ich genehmigen, daß, wenn es auf dem Landtage begehrt wird, auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtags-Abschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtags-Abschied aufgenommenen Gegenständen gehören. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten November 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
